

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung  
- Drucksache 17/7102 -**

**Verklappung von Baggergut vor der Insel Borkum durch die niederländische Wasserbaubehörde Rijkswaterstaat**

**Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU)** an die Landesregierung, eingegangen am 07.12.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 13.12.2016

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung vom 06.01.2017, gezeichnet

Stefan Wenzel

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Im Oktober 2016 hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter Auflagen die Verklappung von Baggergut, das aus der Vertiefung der Außenems von Eemshaven bis zur Nordsee stammt, durch die niederländische Wasserbaubehörde Rijkswaterstaat genehmigt.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weise ich darauf hin, dass ich ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung meiner Fragen habe, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Im niederländischen Trassenbeschluss „Verbesserung Fahrrinne Eemshaven - Nordsee 2015“ (Rijkswaterstaat, niederländisches Ministerium für Infrastruktur und Umwelt 2015) wurden zwei genehmigte Klappstellen im Naturschutzgebiet (NSG) WE 276 „Borkum Riff“ (P0 und P4) festgesetzt. Dafür ist eine Befreiung von den Verboten der NSG-Verordnung erforderlich. Mit Datum vom 14.12.2015 hat Rijkswaterstaat (RWS) beim NLWKN eine Befreiung von den Verboten der Verordnung über das NSG „Borkum Riff“ für die Verbringung anfallenden Baggergutes auf bestehenden Klappstellen beantragt. An beiden Klappstellen soll nur Sand verklappt werden. Mit Schreiben vom 22.09.2016 hat der NLWKN RWS eine Befreiung nach § 5 der Verordnung über das NSG „Borkum Riff“ für die Verbringung anfallenden Baggergutes auf Klappstellen im NSG gewährt. Mit der Befreiung waren verschiedene Nebenbedingungen verknüpft, u. a. eine Ausdehnung der Ausschlusszeit auf den 01.11. bis 28.02., eine Beschränkung auf die Klappstelle P0 und auf Sandmaterial, das bei der niederländischen Fahrrinnenanpassung Eemshaven - Nordsee ausbau- und unterhaltungsbedingt anfällt.

Die Beschränkung der ausbau- und unterhaltungsbedingten Verklappung innerhalb des NSG ausschließlich auf P0 und unter Berücksichtigung der dafür festgesetzten Ausschlusszeiten ist im Hinblick auf die für das NSG gemäß § 2 der NSG-Verordnung (Schutzgegenstand und Schutzzweck) relevanten Vogelarten (z. B. Sterntaucher) notwendig. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Klappstelle P0 seit vielen Jahren jährlich mit unterschiedlichen Mengen (70 000 bis 850 000 m<sup>3</sup>) von der Wasser- und Schifffahrtverwaltung des Bundes (WSV) für Unterhaltungsverklappungen genutzt wird, während die Klappstelle P4 seit dem Jahr 1995 nicht mehr beaufschlagt worden ist.

Das beim NLWKN beantragte naturschutzrechtliche Befreiungsverfahren befasst sich allerdings nicht mit dem Gesamtvorhaben des niederländischen Trassenbeschlusses, sondern ausschließlich mit der geplanten Verklappung innerhalb des NSG und den damit verbundenen Belangen des EU-Vogelschutzgebietes (V01) in dem Teilbereich „Borkum Riff“ (die Schutzziele der NSG-Verordnung mit Verboten und Freistellungen beziehen sich auf die Anforderungen des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ [V01]). Die mit dem Trassenbeschluss insgesamt zugelassenen Maßnahmen (Fahrrinnenvertiefung, Baggerung und Verklappung auf Klappstellen außerhalb des NSG) und deren jeweiligen Auswirkungen im Hinblick auf (niedersächsische) Natura-2000-Gebiete sind nicht Gegenstand der Prüfung.

### **1. Mit welcher Begründung wurde eine Ausnahmegenehmigung erteilt?**

Mit Bescheid des NLWKN Brake-Oldenburg vom 22.09.2016 als zuständige untere Naturschutzbehörde wurde der niederländischen Wasserbaubehörde Rijkswaterstaat eine Befreiung nach § 5 der Verordnung über das NSG „Borkum Riff“ i. V. m. § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für die Verbringung anfallenden Baggergutes auf eine Klappstelle im NSG erteilt. Dieses niedersächsische Naturschutzgebiet ist ein Teilbereich des gemeldeten EU-Vogelschutzgebiets „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (V01).

Grundlage der naturschutzrechtlichen Befreiung ist der rechtskräftige niederländische Trassenbeschluss für das Gesamtvorhaben „Verbesserung Fahrrinne Eemshaven - Nordsee 2015“ des niederländischen Ministeriums für Infrastruktur und Umwelt von Dezember 2014. Hierin wird Rijkswaterstaat eine Verklappung auf vier verschiedenen Klappstellen genehmigt, von denen sich zwei innerhalb des NSG befinden (P0 und P4). Das oberste Verwaltungsgericht der Niederlande hat diesen Trassenbeschluss mit Urteil vom 5. August 2015 mit einer kleinen Änderung bestätigt.

Abweichend vom Antrag wurde seitens des NLWKN die Verklappung nur auf die Klappstelle P0 beschränkt. Im Bescheid wurde festgelegt, dass zur Vermeidung und Minimierung möglicher erheblicher Auswirkungen die bestehende aber seit vielen Jahren nicht mehr genutzte Klappstelle P4 für die Verklappung aus der Fahrrinnenanpassung nicht zur Verfügung steht.

Eine Befreiung konnte ausgesprochen werden, da eine Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ in dem Teilbereich „Borkum Riff“ gegeben ist. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Auflagen (s. Frage 3) sowie des öffentlichen Interesses an einer Verklappung durch den Vorhabenträger.

### **2. Wurden Alternativen zur Verklappung geprüft? Wenn ja, welche und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?**

Grundlage der Verklappung ist der rechtskräftige niederländische Trassenbeschluss für das Gesamtvorhaben „Verbesserung Fahrrinne Eemshaven - Nordsee 2015“ des niederländischen Ministeriums für Infrastruktur und Umwelt von Dezember 2014. Hierin wird Rijkswaterstaat u. a. eine Verklappung auf vier verschiedene bestehende Klappstellen genehmigt. Das oberste Verwaltungsgericht der Niederlande hat diesen Trassenbeschluss mit Urteil vom 05.08.2015 mit einer kleinen Änderung bestätigt. Im Rahmen der niederländischen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Umwelt beschrieben und bewertet worden.

Das Baggergut soll gemäß Trassenbeschluss ausschließlich auf bestehenden Klappstellen verklappt werden, um den Schaden an der Umwelt möglichst zu beschränken. Dabei spielt auch der Umstand eine Rolle, dass das Baggergut sich von diesen Stellen aus schnell wieder verteilt, so dass keine permanenten morphologischen Änderungen eintreten.

Es soll jeweils die Klappstelle gewählt werden, die der jeweiligen Baggerstrecke am nächsten ist. Dadurch sollen der Fahraufwand und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Minimum reduziert werden.

Für das Baggergut, das im Rahmen der Fahrrinnenanpassung ausgebaggert werden soll, sind insgesamt vier bestehende Klappstellen vorgesehen: P0 und P4 im Küstenmeer und P1 und P3 im Ems-Dollart-Vertragsgebiet.

Bei der Wahl der Baggerstrategie wurden im niederländischen Verfahren die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt:

- die Baggergutmengen, in Abhängigkeit vom jeweils erforderlichen Querschnitt entlang der Fahrrinne,
- die Art des Baggerguts, in Abhängigkeit von der Lage im Ästuar, die wiederum die Wahl der einzusetzenden Baggergeräte beeinflusst,
- die Lage und die Kapazität der einzelnen Klappstellen.

Die Baggerstrategie der Niederlande basiert auf dem Grundsatz, dass das auszubaggernde Sediment innerhalb des natürlichen hydromorphologischen Systems zu verklappen ist.

In der Ausführungsphase setzt sich das Baggergut aus den Bodenarten Sand und Geschiebelehm/Klei/Torf zusammen. Insgesamt müssen in der Ausführungsphase voraussichtlich 5,27 Millionen m<sup>3</sup> Sand und 1,26 Millionen m<sup>3</sup> Geschiebelehm/Klei/Torf verklappt werden.

In der Unterhaltungsphase setzt sich das Baggergut vorwiegend aus Sand zusammen. Voraussichtlich sind in der Unterhaltungsphase im Durchschnitt 1,5 Millionen m<sup>3</sup> Sand/Jahr zu verklappen.

Für das Baggergut gibt es möglicherweise auch andere Verwendungszwecke, welche im Trassenbeschluss auch geprüft worden sind. Aktuell ist geplant, z. B. Sand nach Delfzijl und Eemshaven zu bringen. Auch soll ein größerer Strandbereich auf Borkum mit Sand gesichert werden.

Das Befreiungsverfahren beim NLWKN befasst sich nur mit den Belangen des EU-Vogelschutzgebietes (V01) in dem Teilbereich „Borkum Riff“, der als NSG hoheitlich gesichert worden ist und nicht mit den im niederländischen Trassenbeschluss insgesamt zugelassenen Maßnahmen (s. Vorbemerkungen).

### **3. Unter welchen Auflagen wurde die Verklappung genehmigt? Wie wird die Einhaltung dieser Auflagen kontrolliert? Wenn ja, wie und durch wen**

Die Verklappung innerhalb des NSG wurde ausbaubedingt und für eine vierjährige Unterhaltungsphase ausschließlich für die Klappstelle P0 unter folgenden Nebenbestimmungen befreit:

1. Es darf im NSG nur Sandmaterial verklappt werden, das bei der niederländischen Fahrrinnenanpassung Eemshaven - Nordsee ausbau- und unterhaltungsbedingt entsteht. Die ausbaubedingt maximal zulässige Gesamtmenge umfasst 2 300 000 m<sup>3</sup> und die unterhaltungsbedingt maximal zulässige Gesamtmenge umfasst 640 000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Die Befreiung für Verklappungen wird auf die Klappstelle P0 beschränkt.
2. Die vierjährige Befristung der Befreiung für die unterhaltungsbedingte Verklappung läuft ab dem Beginn der unterhaltungsbedingten Verklappung.
3. Im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. darf ausbau- und unterhaltungsbedingt nicht verklappt werden.
4. Zur Überprüfung von Auswirkungen durch ausbau- und unterhaltungsbedingte Verklappungen im NSG sind begleitende Untersuchungen durchzuführen. Inhalt und Umfang sind mit dem NLWKN für ausbaubegleitende Untersuchungen rechtzeitig vor Baubeginn und für unterhaltungsbegleitende Untersuchungen bis zum 30.06.2017 einvernehmlich abzustimmen. Die Ergebnisse dieser begleitenden Untersuchungen sind dem NLWKN jeweils in einem Abschlussbericht vorzulegen. Die genauen Abgabetermine sind einvernehmlich abzustimmen.
5. Dem NLWKN sind schriftlich vorab der Beginn und nachträglich das Ende der ausbau- und unterhaltungsbedingten Verklappungen mitzuteilen.

6. Die Befreiung für die unterhaltungsbedingte Verklappung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass im Befristungszeitraum eine gemeinsame deutsch-niederländische ökologische Strategie zum Sedimentmanagement erarbeitet wird. Die Strategie soll im Unterausschuss „G“ der deutsch-niederländischen Grenzgewässerkommission unter den Vorgaben des Ems-Dollart-Umweltprotokolls erarbeitet und abschließend dem NLWKN vorgelegt werden.

Die niederländische Behörde „Rijkswaterstaat“ kontrolliert alle Genehmigungsbedingungen und informiert den NLWKN. Der NLWKN hat aufgrund der Nebenbestimmungen 4, 5 und 6 die Möglichkeit, zeitnah als untere Naturschutzbehörde zu reagieren. Hierbei kann bei Bedarf auf Schiffsdaten der WSV zurückgegriffen werden.

**4. Besteht in den Augen der Landesregierung die Möglichkeit, dass die erteilte Genehmigung Auswirkungen auf Genehmigungsverfahren auf deutscher Seite haben könnten? Wenn ja, welche?**

Das Befreiungsverfahren beim NLWKN befasst sich nur mit den Belangen des EU-Vogelschutzgebietes (V01) in dem Teilbereich „Borkum Riff“, der als NSG hoheitlich gesichert worden ist und nicht mit den im niederländischen Trassenbeschluss insgesamt zugelassenen Maßnahmen (s. Vorbemerkungen). Die aktuell erfolgte naturschutzrechtliche Befreiung für eine niederländische Sand-Verklappung auf der Klappstelle P0 im NSG „Borkum Riff“ ist nur befristet erteilt worden, d. h. für die Ausbauphase und für vier Jahre in der Unterhaltungsphase. Von der im Zuge des niederländischen Ausbaivorhabens erteilten Befreiung von den Verboten des NSG „Borkum Riff“ für die Verklappung von Sand auf Klappstelle P0 werden Auswirkungen auf bekannte Genehmigungsverfahren nicht erwartet.

**5. Wie viele weitere Ausnahmeregelungen für das Gebiet der Außenems wurden in den letzten fünf Jahren durch den NLWKN in anderer Sache erteilt? Wie viele Vorhaben wurden abgelehnt?**

Der NLWKN Brake-Oldenburg ist im niedersächsischen Küstenmeer in den gemeinde- und kreisfreien Bereichen außerhalb des Nationalparks die zuständige untere Naturschutzbehörde. Genehmigungen, d. h. naturschutzrechtliche Ausnahmen und/oder Befreiungen, können sich nur aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergeben.

Im Hinblick auf das NSG „Borkum Riff“ sind in den letzten fünf Jahren vier Vorhaben zur Verlegung von Stromkabeln - 1 x COBRACabel und 3 x Anbindung von Offshorewindparks - von dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr als zuständige Planfeststellungsbehörde genehmigt worden. Die naturschutzrechtlichen Belange sind in den jeweiligen Beschlüssen konzentriert einbezogen worden und beziehen sich ausschließlich auf eine Befreiung von den Bestimmungen zum gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG. Der NLWKN hat insofern keine eigenen Ausnahmeregelungen in anderer Sache erteilt.

**6. Kann die Landesregierung eine Gefährdung von Natur und Umwelt sowie die Beeinträchtigung des Tourismus auf den Nordseeinseln, insbesondere auf Borkum, ausschließen? Falls nein, was hat die Landesregierung unternommen bzw. plant die Landesregierung zu unternehmen, um dies zu verhindern?**

Das naturschutzrechtliche Befreiungsverfahren befasst sich nicht mit dem Gesamtvorhaben und allen einzelnen Maßnahmen, sondern ausschließlich mit der geplanten Verklappung innerhalb des NSG und den damit verbundenen Belangen des EU-Vogelschutzgebietes (V01) in dem Teilbereich „Borkum Riff“ (s. Vorbemerkungen). Eine erhebliche Beeinträchtigung des NSG bezogen auf seinen Schutzzweck ist nicht zu erwarten, wenn die im Befreiungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Eine mögliche Beeinträchtigung des Tourismus auf den Nordseeinseln war nicht Gegenstand der Prüfung einer Befreiung nach § 5 der Verordnung über das NSG „Borkum Riff“ i. V. m. § 67 BNatSchG, da hier ausschließlich naturschutzfachliche Belange - und hier insbesondere der Schutzzweck des NSG - maßgeblich sind. Weitergehende naturschutzfachliche Aspekte und touristische Belange wurden im niederländischen Genehmigungsverfahren zum Trassenbeschluss behandelt.